Blasrohr-Sportverband Deutschland e.V.

Kontakt:

Blasrohr-Sportverband Deutschland e.V.

Burgunderweg 3
75038 Oberderdingen

Telefon: 0 1737004308
E-Mail: praesident@bsvd.de

Blasrohr-Sportverband Deutschland e.V.

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich für mich / mein Familienmitglied / die Aufnahme
in den Blasrohr-Sportverband Deutschland e.V. .
Anrede: ❒ Herr ❒ Frau ❒ Sonstige: _____

Nachname: _____Geburtsdatum___.___._____

Vorname:_____Tel: _____

Strasse, Nr.:_____Mobil:_____

PLZ, Ort: _____E-Mail:_____

Mitgemeldete Familienmitglieder:

Nachname:_____ Vorname: _____Gedat ___.___._____

Nachname:_____ Vorname: _____Gedat ___.___._____

Die Bestimmungen der Satzung und den Vereinsordnungen sind Bestandteil dieses Aufnahmeantrages und werden zusammen mit den Hinweisen auf der Rückseite durch die Unterschrift anerkannt.

_____
Ort, Datum, Unterschrift

❒ Hiermit widerrufe ich die Stimmberechtigung (ab dem 14. bis zum 18.Lebensjahr) meines minderjährigen Familienmitglieds.

Bei Minderjährigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters!

_____
Ort, Datum, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Bitte überweisen Sie zusammen mit der Abgabe des Aufnahmeantrags den Jahresbeitrag laut Gebührenordnung. Erst dann können wir über eine Mitgliedschaft entscheiden. Sollte es zu einer Ablehnung kommen, wird das Geld umgehend zurückerstattet.
Das Verbandsmitglied überweist den Jahresbeitrag während seiner Mitgliedschaft bis zum 28.Februar auf dem Bankkonto des Blasrohr-Sportverband Deutschland e.V.

Kontoinhaber/Bankverbindung:
Blasrohr-Sportverband Deutschland e.V.
IBAN: DE98 6669 0000 0003 9051 82
BIC: **VBPFDE66**
Geldinstitut: **Volksbank Pforzheim**

Blasrohr Sportverband Deutschland e.V.
www.bsvd.de

1. Vorsitzender Egon Weiler
Burgunderweg 3
75038 Oberderdingen
Mobil: +49 173 7004308
E-Mail: paesident@bsvd.de

Vereinsregister
Amtsgericht
Mannheim
VR 701883

Aufnahmebedingungen

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss der Vorstandschaft. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft läuft bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat (30. November).

Grundsätze

Der Verband agiert deutschlandweit. Daher ist es zweckmäßig die Kommunikation und Veranstaltungen gegebenenfalls elektronisch abzuwickeln. Die Pflicht des Mitglieds ist es deshalb bei der Vorstandschaft immer eine gültige und funktionierende E-Mail-Adresse hinterlegt zu haben.

1) Korrespondenz über E-Mail
   Die Einladungen zu Veranstaltungen, Satzungsänderungen, Pre-Notifikationen für das SEPA-Lastschriftverfahren etc. erfolgen per E-Mail.
2) Mitgliederversammlungen
   Die Mitgliederversammlungen erfolgen in der Regel nach der Deutschen 3D-Meisterschaft am Austragungsort.
   Für Online-Versammlungen wird Skype empfohlen
3) Datenschutz
   Die Mitgliederdaten werden elektronisch erfasst und gespeichert.
   Die Vorstandschaft hat darauf Zugriff.

Jahresbeitrag (Stand 2018)

Für jede Einzelanmeldung		12,00 €
Familienbeitrag	:	25,00€

Bitte den Rest frei lassen, wird vom Verein ausgefüllt.

Aufnahmeantrag genehmigt in der Sitzung vom

_____

Datum, Unterschrift Vorstand

Erfasst in der Buchhaltung am:_____

Zugeteilte Mandatreferenz: _____
(sechsstellige Mitgliedsnummer)

Satzung des Blasrohr-Sportverband Deutschland e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband führt den Namen „Blasrohr-Sportverband Deutschland“ nach Eintragung in das Vereinsregister/Verbandsregister mit dem Namenszusatz e.V.
Sitz des Verbands ist in Bretten. Die Geschäftsstelle entspricht dem Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

(2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Zweck des Verbands ist die Förderung des Sports, des freiwilligen Zusammenschlusses von in Deutschland wohnhafter Blasrohrschützen (§ 52 AO…)
Der Verband fördert das sportliche Schießen mit Blasrohren und möchte die sportlichen Interessen der Mitglieder wahren.
Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch :

- Förderung regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden in den Vereinen
- den Aufbau und die Durchführung von Meisterschaften
- die aktive Jugendarbeit und -Förderung
- die Durchführung von Wettkämpfen/Turnieren
- Förderung und Integration von Behinderten im Blasrohrsport

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2
Selbstlosigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittelverwendung

Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

§ 4

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder der Organe des Verbands sowie mit Aufgaben zur Förderung des Verbands betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verband einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verbands. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 5
Vermögensbindung

Bei Auflösung des Verbands, seiner Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an die Deutsche Kinderkrebshilfe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6
Mitgliedschaft

(1) **Mitglied des Verbands kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verband gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.**

(2) **Die Aufnahme in den Verband ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verband mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verband damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.**

(3) **Mitglieder haben**

- **Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**
- **Informations- und Auskunftsrechte**
- **das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Verbands**
- **das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen**
- **Verschwiegenheit über Verbandsbelange zu wahren**
- **Treuepflicht gegenüber dem Verband**
- **pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)**

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Verbandsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf.
Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.

(4) **Die Mitgliedschaft endet**

- **mit dem Tod**
- **durch Austritt**
- **durch Ausschluss aus dem Verband**
- **durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.**

Der Austritt muss schriftlich (auch per Email möglich) gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist mit der Eingangsbestätigung gültig. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(5) **Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Verbands verstoßen hat sowie sich verbandsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:**

- **Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt**
- **Den Verband in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert**
- **Lebende Tiere ohne behördliche Genehmigung beschießt (führt zum sofortigen**

Verbandsausschluss).

Wir weisen darauf hin, daß in Deutschland das Beschießen/Bejagen von Tieren verboten ist und unter Strafe steht. Etwaige Ausnahmen sind immer personenbezogen und werden von öffentlichen Organen ausgesprochen. Auch erfüllt die Blasrohrjagd ohne hochpotente, schnell wirksame Gifte (der Besitz und Gebrauch ist in Deutschland strafbar) den Tatbestand der schweren Tierquälerei.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen eine schriftliche Stellungsnahme zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Verbandsvermögen.

§ 7
Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Verbands, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Verbands hinausgehen.
Umlagen können bis zum dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Verbands, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Verbands gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

(2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.

(3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verband zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Konto zu sorgen.
Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verband zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Verbands eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verband nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jedes Jahr des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung, Stundung sowie eine zeitlich begrenzte Beitragsfreistellung der Zahlung beschließen.
Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung, Stundung und / oder zeitlich begrenzte Beitragsfreistellung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verband gegenüber für sämtliche dem Verband mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verband nicht mitgeteilt hat. Der Verband kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 100,00 je Einzelfall verhängen.

§ 8
Organe

Organe des Verbands sind:

1. der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
   (erweiterter Vorstand)
2. die Mitgliederversammlung
3. die Kassenprüfer

§ 9
Vorstand

Der Vorstand besteht aus
- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus
- dem Präsidenten
- dem stellvertretenden Präsidenten

Der erweiterte Vorstand besteht aus
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Sportleiter

(Die Amtsinhaber müssen Verbandsmitglieder sein)

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 9 der Satzung. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Präsident nur bei Verhinderung des Präsidenten vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbands und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Verbandsregister.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Verbandsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte kommissarische Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder und wird in der Mitgliederversammlung bestätigt (Für den Rest der Laufzeit).

(5) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

(6) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt.

Aufgabenverteilung im Vorstand (Kernaufgaben)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung sind gesetzliche Vertreter des Verbands mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

1. **Präsident**
   Vertretung des Verbands im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien
2. **Stellvertretender Präsident**
   Allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Optimierung der Verbandstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement
3. **Kassenwart**
   Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung
4. **Schriftführer**
   Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Verbands, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen
5. **Sportleiter**
   Planung und Durchführung aller Sportlichen Aktivitäten wie Meisterschaften oder Turniere und anderes (siehe Sportordnung). Ansprechpartner der Trainingsgruppen in allen sportlichen Angelegenheiten.

Der Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben und bei Bedarf den erweiterten Vorstand vergrößern (siehe Geschäftsordnung).

§ 10
Ordnungen

Neben der Satzung können zur Organisation des Geschäfts- und Sportbetriebes durch den Vorstand weitere Ordnungen erlassen werden, die nicht Bestandteil der Satzung sind z.B.:

- **Finanzordnung (Regelung der satzungsgemäßen Bewirtschaftung der Verbandseinnahmen und des Verbandsvermögens)**
- **Geschäftsordnung (Regelung der internen Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes soweit nicht bereits durch die Satzung geregelt)**
- **Beitrags- und Gebührenordnung (Regelung der zu erhebenden Gebühren und Beiträge, sowie zur Finanzierung aus anderen Einnahmen)**
- **Sportordnung (Regelung der Wettkampfbestimmungen und Organisation von Turnieren)**
- **Ehrenordnung (Regelung der Ehrungen von Mitgliedern)**
- **Sportförderordnung (Regelung der Förderung des Blasrohrsports)**
- **Ausbildungsordnung (Regelung der Aus-, Fort und Weiterbildung)**

Erlass der Ordnungen
Die Ordnungen werden durch den Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

Veröffentlichungen
Die Ordnungen oder Änderungen der Ordnungen werden auf der offiziellen Homepage im internen Bereich veröffentlicht. Sie treten mit der ersten Veröffentlichung in Kraft.

Änderungen durch die Hauptversammlung
Die Ordnungen sind auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung unverzüglich durch den Vorstand zu ändern. Erlassene Ordnungen sind bis zu ihrer Aufhebung verbindlich.

§ 11
Mitgliederversammlung

(1) **Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:**

- **Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes**
- **Entlastung des Vorstandes**
- **Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer**
- **Änderung der Satzung**
- **Auflösung des Verbands**
- **Ernennung von Ehrenmitgliedern**
- **Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder**

(2) **Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:**

- **wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,**
- **wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes.
Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

(3) **Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln (alternativ dazu geheime Internetabstimmung) zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen (Eltern für Kinder) möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbands eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.**

(4) **Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln (alternativ Internetabstimmung in geheimer Form) zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang EINSTIMMIG beschließt. Bei der dann nachfolgenden BLOCKWAHL darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben.**

(5) **Die Mitglieder können bis zum 1.2. eines Jahres Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wer der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.**

(6) **Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.**
Es muss enthalten:

- **Ort und Zeit der Versammlung**
- **Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers**
- **Zahl der erschienen Mitglieder**
- **Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit**
- **die Tagesordnung**
- **die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der UNGÜLTIGEN Stimmen)**
- **die Art der Abstimmung**
- **Satzungs- und Zweckänderungsanträge**
- **Beschlüsse**

§ 12
Kassenprüfung

(1) **Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer. Diese sollten in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein.**

(2) **Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Verbands und evtl. bestehender Untergliederungen.**
Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogen. Ad hoc – Prüfungen.

(3) **Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Verbandsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.**

(4) **Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer sollte dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen. Der Prüfbericht muß einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.**

(5) **Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Verbands durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Verbandsrecht und Verbandssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.**

§ 13

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verband.

(2) Falls der BSVD Mitglied eines anderen Verbandes wie z.B. einem Landessportbund oder dem Deutschen Sportbund wird, so ist der BSVD verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an diesen weiterzugeben (z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen).

(3) Der Verband hat eventuell bereits Versicherungen abgeschlossen oder schließt bei Bedarf solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verband etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verband stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Wettkämpfen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Verbands- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verband und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
Auf seiner Homepage kann der Verband auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten] berichten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Verbands- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verband und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verband – unter Meldung von Name, Funktion im Verband, Verbands- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verband informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch frißtgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verband Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet aufkünftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Namensliste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, diese Daten nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14
Haftungsbeschränkung

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Verbandseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Verbandsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Verbands tätiger Personen entstehen, haftet der Verband nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verband gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Verbandsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verband in Ausübung eines Verbandsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Verbands, so darf der Verband Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verband bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verband von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verband, falls es die Schädigung in Ausübung eines Verbandsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Verbands herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 15
Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von notwendigen Änderungswünschen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 17
Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.05.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsgerister/Verbandsregister in Kraft.

Diese Satzungsänderungung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.06.2017 beschlossen

Sportordnung Blasrohr-Sportverband Deutschland

(Version: Neureut, 12ter Februar 2018, 8:40)

1. Ziel

1.1 Das Standardziel beträgt im Durchmesser 18cm

1.2 Das Zielmedium ist senkrecht zu stellen, wenn dies technisch möglich ist. Die Neigung sollte 10° nicht überschreiten.

1.3 Der Durchmesser unterteilt sich in 3 konzentrische Kreise.

1.4 Die Durchmesser der Kreise des Ziels betragen 6cm, 12cm und 18cm in allen Klassen (A, B,C und International), siehe Punkt 9.1.

1.5 Die Zonen sind: Gelb (7 Punkte), Rot (5 Punkte) und Blau (3 Punkte), ausgehend vom Zentrum.

1.6 Jede Zone verfügt über eine schwarze Trennlinie von 1mm Stärke, die Trennlinie ist Bestandteil der ihr in Richtung Zentrum anschließenden Trefferfläche.

1.7 Bei offiziellen BSVD-Turnieren werden für alle Klassen sog. Wirering-Ziele (siehe Begriffserklärung) benutzt oder Scheiben, welche die oben genannten Standards erfüllen. Werden keine Wirering-Ziele verwendet, wird nach der Linienregel (Punkt 6.8) gewertet.

2. Zielhöhe

2.1 Für stehende Teilnehmer/innen beträgt die vorgeschriebene Höhe des Zentrums des Ziels 160cm.

2.2 Für alle sitzenden Teilnehmer/innen sowie für Kinder beträgt die vorgeschriebene Höhe des Zentrums des Ziels wahlweise 90 cm oder 160cm. Gehbehinderte jeder Art, so wie Personen die schlecht, oder nicht frei stehen können, dürfen im Sitzen teilnehmen.

3. Ziel-Distanz

3.1 Die 1. Ziel-Distanz beträgt 5 Meter zum Ziel für Kinder/Jugend/Frauen/Männer für die Klasse C. (Blasrohre und Klasse siehe Punkt 9.)

3.2 Die 2. Ziel-Distanz beträgt 7 Meter zum Ziel für Kinder/Jugend/Frauen/Männer für die Klassen B und C.

3.3 Die 3. Ziel-Distanz beträgt 10 Meter zum Ziel für Kinder/Jugend/Frauen/Männer für die Klassen A, B, C und International.

3.4 Die 4. Ziel-Distanz, (Long-Distance) beträgt 15 Meter für Kinder/Jugend/ Frauen/Männer für die Klassen A, B, C und International. Die Distanz wird rundenweise in 1m-Schritten vergrößert (vgl. auch Punkt 17.1 ff).

3.5 Der/Die Teilnehmer/in muss mit beiden Füßen hinter der Schützenlinie stehen, ohne sie zu überschreiten.

3.6 Die Arme des/der Teilnehmers/in sowie das Blasrohr dürfen die Schützenlinie überragen, nicht aber die Füße.

3.7 Bei Überschreiten der Schützenlinie wird der abgegebene Pfeil nicht gewertet, ist der Pfeil nicht eindeutig erkennbar, wird der Pfeil mit der höchsten Punktzahl abgezogen.

3.8 Wenn der Wettbewerb es vorsieht, mehrere Zieldistanzen gleichzeitig abzuhalten, wird der Bahnaufbau dementsprechend gestaltet bzw. erweitert.

3.9 Für Rollstuhlfahrer/innen können die Punkte 3.6., 3.7. sowie 3.8 in Absprache mit der Wettkampfleitung angepasst werden. Der Rollstuhl darf so in Position gebracht werden, dass eine den stehenden Schützen entsprechende Distanz zum Ziel sichergestellt ist. Falls notwendig, darf der/die Schütze/in dabei die Linie teilweise überfahren.

3.10 Für sitzende Teilnehmer/innen gelten die selben Bedingungen wie unter 3.9.

4. Wettkampf Scheibe

4.1 Der/Die Teilnehmer/in schießt je 1 Pfeil auf 5 nebeneinander angeordnete Standardziele pro Runde (5 Schuss), die Reihenfolge kann vorgeschrieben werden.

4.2 Ein Satz besteht aus 6 Runden (30 Schuss).

4.3 Ein Wettkampf (Match) besteht aus 3 Sätzen (90 Schuss).

4.4 Jeder Wettkampf muss mindestens 2 Wochen im Voraus in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

4.5 Mindestens 2 Teilnehmer/innen und einen Matchleiter / Zeuge/in (siehe Begriffserklärung) müssen an einem Wettkampf teilnehmen.

4.6 Wenn mindestens 3 Teilnehmer/innen an einem Wettbewerb teilnehmen, werden keine weiteren Zeugen benötigt. Ein/e Schütze/in übernimmt die Funktion des Matchleiters.

4.7 Jeder Veranstalter muss eine Ausschreibung herausgeben, in der alle für den/die

Teilnehmer/in notwendigen Informationen enthalten sind.

4.8 Jede Wettkampfbahn wird an der Schützenlinie sowie am Ziel durch Nummerierung gekennzeichnet.

4.9 Meisterschaften, Landes oder Deutsche werden auf 7m für Kinder und Jugendliche, so wie 10m für Erwachsene geschossen. Der Long-Distance Wettkampf ist für alle Altersklassen offen, welche separat gewertet werden.

5. Zeitlimits

5.1 Die maximale Dauer einer Runde beträgt 3 Minuten, die einer Wertungspause 2 Minuten.

5.2 Pfeile, die nach Verstreichen des Zeitlimits geschossen wurden, werden nicht gewertet.

5.3 Sollten Unstimmigkeiten mit dem Matchleiter oder der Wettkampfleitung (siehe Begriffserklärung) zu klären sein, so erfolgt dies in den Wertungspausen. Sollte dies in der Frist von 2 Minuten nicht möglich sein, entscheidet der Matchleiter.

5.4 Die Zeitmessung erfolgt durch den Matchleiter.

5.5 Jeder/e Schütze/in kann bei technischen Problemen (z.B. Reparatur eines Blasrohres, das unsicher oder defekt ist) beim Matchleiter einmalig pro Match eine Sonderpause von 2 Minuten beantragen. Diese schließt unmittelbar an die nächste Wertungspause an.

5.6 Die jeweils nächste Runde beginnt frühestens, sobald alle Teilnehmer/innen hinter der Schützenlinie stehen und bereit sind, und spätestens nach Verstreichen der Wertungspausen von 2 Minuten.

5.7 Die Wertungspause kann verlängert werden, wenn nach der Trefferaufnahme nicht genügend Zeit zur Verfügung steht, das Blasrohr zu reinigen.

6. Punktewertung

6.1 Nach jeder Runde zählt der/die Teilnehmer/in (ohne das Ziel und die Pfeile zu berühren) die Gesamtpunkte der Runde und meldet diese dem/der Kampfrichter/in oder dem/der Nachbarschützen/in, bevor er/sie diese notiert.

6.2 Der/Die Teilnehmer/in kann dann seine/ihre Pfeile aus der Zielscheibe ziehen, wenn keine Unstimmigkeiten vorhanden sind.

6.3 Wenn Unstimmigkeiten vorhanden sind, urteilt der/die Kampfrichter/in.
In letzter Instanz entscheidet der Matchleiter unanfechtbar über den Fall.

6.4 Wenn möglich wird jeder Wettkampf von einem Matchleiter und einem oder mehreren Kampfrichter/in geleitet.

6.5 Mindestens ein Matchleiter pro Wettkampf ist als Aufsichtsperson notwendig.

6.6 Wenn ein Pfeil vom Ziel abprallt, wird dieser Pfeil mit Hilfe eines Ersatzpfeils wiederholt.

6.7 Wenn ein/e Schütze/in mehr als einen Pfeil pro Zielscheibe abgibt, wird auf dieser Scheibe nur der Pfeil mit der niedrigsten Punktzahl gewertet.

6.8 Stehen bei Austragung eines Wettbewerbs keine Wirering-Ziele zur Verfügung, kommt folgende Linienregel zur Anwendung:
Wenn ein Pfeil die Trennlinie zwischen zwei Wertungsbereichen verletzt, wird die höhere Punktzahl gewertet. Im Zweifelsfall wird für den Schützen entschieden. Unstimmigkeiten werden durch die Wettkampfleitung unanfechtbar entschieden und stellt einen Tatsachenentscheid dar.

7. Robin Hood (siehe Begriffserklärung)

7.1 Bei der Verwendung von Mehrscheibenpfeilfängen (siehe Begriffserklärung) ist ein Robin Hood ein Fehlschuss und wird nach 6.7 gewertet.

7.2 Muss ein Wettkampf mit Einscheibenpfeilfang (siehe Begriffserklärung) durchgeführt werden, wird bei einem Robin Hood der Wert des getroffenen Pfeils doppelt gewertet, es sei denn die Spitze berührt die Scheibe, dann wird der Wert der Spitze gewertet. Gleiches gilt auch für den 3D Wettkampf.

8. Tie-Break

8.1 Sind am Ende des Wettbewerbs die Punktestände zwischen mehrere/n Schützen/innen identisch, entscheidet die Anzahl der besseren Treffer über die Platzierungen.

8.2 Wenn obige Zählmethode zu keinem Ergebnis führt, gibt es ein Tie-Break im Rundenmodus (1 Runde à 5 Pfeile). Falls dies immer noch kein Ergebnis bringt, folgen weitere Runden, bis eine Entscheidung feststeht.

8.3 Diese Tie-Break Regel findet nur Anwendung unter den Platzierungen 1 – 3.

9. Blasrohre

9.1 Die Länge des Blasrohrs wird durch den wirksamen Weg des Pfeils im Rohr, pfeilführende Länge (siehe Begriffserklärung), definiert:
- Klasse A max. 220cm
- Klasse B max. 160cm
- Klasse C max. 122cm
- Klasse International max. 122cm

9.2 In jeder Klasse sind individuelle Rohrlängen bis zur max. Rohrlänge zulässig.

9.3 In den Klassen A, B und C sind Anbauteile, wie Gewichte, Griffe, Mundstücke und Kompensatoren erlaubt solange diese keine Markierungen und/oder Teile besitzen, welche als Visierung benutzt werden könnten.

9.4 In der Klasse International ist eine Visierung, auch mit integrierter Libelle/Wasserwaage, am vorderen Ende des Rohres zulässig (sogenanntes Front-sight). Anbauteile, wie unter 9.3 sind zulässig, wenn sie keine Markierungen besitzen, um daraus eine zweiteilige Visierung zu erstellen.

9.5 9.3 und 9.4 werden ggf. durch die Wettkampfleitung unanfechtbar entschieden.

9.6 Optische (Zielfernrohre) und optoelektronische (Laser, Point) oder vergleichbare Zielmittel sind nicht erlaubt.

9.7 Das Gewicht des Blasrohres ist frei wählbar.

9.8 Das Kaliber des Blasrohres ist frei wählbar.

9.9 Stative/Lafetten sind nur für Schützen/innen zulässig, die zum Schießen nur eine Hand verwenden können.

10. Pfeile

10.1 Das Pfeildesign welches auf Wettbewerben benutzt wird, darf frei gewählt werden

10.2 Verboten sind Jagdpfeile (Broadhead-Darts), Stöpselpfeile (Stun-Darts), Soft-Darts (NERF), sowie Effekt-, Kugel- und Helicopter-Darts.

10.3 Der erlaubte maximale Durchmesser der Spitze liegt bei 5mm.

10.4 Ein Pfeil darf nur eine Spitze besitzen.

10.5 Der Konus des Pfeils darf nicht in das Ziel eindringen, so dass eine saubere Bewertung des Punktes möglich ist, und das Ziel nicht übertrieben beschädigt wird. Ausgenommen hiervon sind Folienpfeile in klassischer Fukiya-Bauweise, hier ist jedoch zum Erhalt der Chancengleichheit ein Wirering-Ziel vorgeschrieben.

10.6 Der sog. "Minibroadhead", der Firmen Cold-Steel, bzw. Tornado/Phantomas ist als einzige Ausnahme 10.2 und 10.3 erlaubt.

11. Verlorener Pfeil

11.1 Sollte ein Pfeil aus dem Blasrohr oder dem/der Teilnehmer/in herunterfallen, ist dieser nur erneut zu verwenden, wenn die Schützenlinie nicht übertreten werden muss um den Pfeil mit den Händen oder dem Roh zu erreichen.

11.2 Wenn der/die Teilnehmer/in den Pfeil nicht wie unter 11.1 erreicht, wird er mit 0 gewertet.

12. Warm-Up

12.1 Allen Teilnehmern/innen stehen vor Beginn ihres Wettkampfes die Bahn zum Einschießen für mindestens 5min (kann vom Veranstalter verlängert werden) zur Verfügung. Bei 3D gibt es einen Einschießplatz.

13. Zubehör

13.1 Die Regelkonformität der Zubehörteile, Pfeile und Blasrohre wird vor dem Wettkampf durch die Wettkampfleitung geprüft und beurteilt.

13.2 Tische und Stühle etc. sind nur als Vorbereitungs- bzw. Ablagetisch zu benutzen und dürfen nur dann an der Schießlinie Verwendung finden, wenn andere Schützen/innen dadurch nicht behindert werden. Eine Verwendung Selbiger zum aufgelegten Schießen ist unzulässig.

13.3 Pfeilhalter und Blasrohrständer sind an der Schießlinie erlaubt, so andere Schützen/innen dadurch nicht behindert werden.

14. Sicherheit

14.1 Vor Wettbewerbsbeginn müssen die Schützen/innen über die Sicherheitsregeln und deren Einhaltung in Kenntnis gesetzt werden. Diese sollten auch in einem Aushang und in der Ausschreibung zum Nachlesen zur Verfügung stehen.

14.2 Der Schießbereich (Schießlinie, Schießbahnen, Pfeilfang), sowie Sicherheitszonen seitlich der Schießbahnen, hinter der Schießlinie und des Pfeilfangs sind ausreichend groß zu gestalten

und klar, für jeden ersichtlich abzusichern, ggf. sind Posten aufzustellen.

14.3 Der/Die Schütze/in ist für den von ihm abgegebenen Schuss verantwortlich und muss somit mögliche Gefahren erkennen, bewerten und handeln.

14.4 Pro Zieldistanz ist mindestens eine gewissenhafte Aufsichtsperson notwendig. Im Regelfall ist dies ein Kampfrichter.

14.5 Bei Kindern bis 12 Jahren darf eine Aufsicht max. 4 Kinder betreuen.

14.6 Jede Bahn hat eine Mindestbreite von 1,10m und wird durch eine Markierung von der Nachbar-Bahn getrennt. Eine Verringerung der Mindestbreite ist nur in Ausnahmefällen statthaft und darf 0,9m nicht unterschreiten. Einer maximalen Sicherheit ist Rechnung zu tragen. Wünschenswert ist eine Bahnbreite von 1,6m.

14.7 Handicap-Bahnen (Rollstuhlfahrer/innen, sitzende Person,.....) können optional auf die benötigte Breite angepasst werden.

14.8 Die Zuschauer befinden sich in ausreichendem Abstand hinter dem Blasrohrschützen, bzw. seitlich des Schießbereichs und haben sich während des Wettkampfes ruhig zu verhalten, um die Teilnehmer/innen nicht zu stören.

14.9 Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, jedes Blasrohr, das auf dem Wettbewerb verwendet wird, zu überprüfen, um die Sicherheit und die Übereinstimmung mit den Regeln des BSVD zu gewährleisten.

15. Turnierklassen

15.1 Die Turnierklassen entsprechen der jeweiligen pfeilführenden Maximallänge der Rohre (siehe 9.1).

15.2 Alle Klassen benutzen das Standardziel von 18 cm Durchmesser.

15.3 Kinder und Jugendliche schießen auf 5m oder 7m und nehmen uneingeschränkt an allen Turnierwettbewerben teil.

16. Die Klassen

16.1 Klassen

Klasse	max. pfeilführende Länge	Entfernung
A	220cm	10m/LD
B	160cm	7m/10m/LD
C	122cm	5m/7m/10m/LD
International	122cm	10m/LD

16.2 Altersklassen

Kinder	Mädchen und Jungen	bis einschließlich 11tes Lebensjahr
Jugend	weiblich	bis einschließlich 15tes Lebensjahr
Jugend	männlich	bis einschließlich 15tes Lebensjahr
Frauen		ab dem 16ten Geburtstag
Männer		ab dem 16ten Geburtstag

16.3 Eine Trennung zwischen Handicap-Schützen und Schützen ist zur Zeit nicht vorgesehen, dies obliegt jedoch dem Veranstalter. Helfende Personen sind statthaft.

16.4 Mannschaften
Eine Mannschaft besteht aus 3 oder 4 Personen einer Altersklasse. Es ist erlaubt, das eine Person aus einer jüngeren Altersklasse Mannschaftsmitglied ist. Es gibt keine Unterteilung in männlich und weiblich. Die besten 9 Sätze kommen in die Wertung. Die Ergebnisse der Schützen/innen werden in die Ergebnisliste der Einzelschützen/innen übernommen, damit im Besonderen bei Kindern, zwei Starts an einem Tag vermieden werden können.

16.5 Der Veranstalter kann eine sogenannte Anfängerklasse einrichten, für Schützen/innen die weniger wie 6 Monate schießen und auf Wunsch für Kinder unter 8 Jahren. Hier besteht die Möglichkeit für größere Ziele, geringe Schusszahl oder angepasste Entfernungen (5m).

17. Long-Distance

17.1 Der LD-Wettbewerb wird, beginnend mit einer Zieldistanz von 15 Metern, in Schritten von 1 Meter aufwärts mit 3 Pfeilen pro Runde ausgetragen.

17.2 Das Treffen der Zielzonen mit mindestens einem Pfeil qualifiziert den/die Teilnehmer/in für die jeweils nächste Zieldistanz.

17.3 Dreimaliges Verfehlen des Zieles in einer Runde hat das Ausscheiden des/der Teilnehmers/in zur Folge.

17.4 Scheiden bei einer Distanz alle Teilnehmer/innen aus, gewinnt der beste Treffer der Vorrunde.

17.5 Es gewinnt der/die Teilnehmer/in, der/die als letzte/r ausscheidet, bzw. der/die Teilnehmer/in mit dem besten Treffer über die größte Weite.

18. Disqualifikation

Die Disqualifikation erfolgt bei/durch

18.1 Missbrauch des Sportgerätes oder sonstigem unsportlichen Verhalten
18.2 Mehrmaliges vorsätzliches Übertreten der Schießlinie
18.3 Absichtliches Ablenken anderer Teilnehmer während des Wettkampfs
18.4 Das Schießen unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss
18.5 Der Genuss von Alkohol und/oder Drogen während des Wettkampfs
18.6 Missachten der Sicherheitsvorschriften und/oder der Anweisungen der Kampfrichter und/oder der Wettkampfleitung

19. 3D-Turniere (siehe Begriffserklärung)

19.1 Es gelten die genannten Turnierklassen.
19.2 Geschossen wird auf Entfernungen zwischen 2m und 25m
19.3 Ein Parcours wird zwei mal beschossen.
19.4 Der erste Durchgang besteht aus einer Drei-Pfeile-Runde (siehe Begriffserlärung), der Zweite ist einer Hunterrunde (siehe Begriffserklärung)
19.5 Geschossen wird von einer Markierung, meist ein Pflock. Für Kinder und Jugendliche kann es separate Pflöcke geben. Der Hunterpflock steht näher.
19.6 Der/Die Schütze/in muß sich hinter dem Pflock befinden und Ihn mit einem Körperteil berühren.
19.7 Das Tier ist in drei Trefferzonen unterteilt: Innenkill/ Aussenkill/ Körper
19.8 Die Wertigkeit der Trefferzonen/Schüsse legt der Ausrichter fest.
19.9 Liegt der Pfeil an der Trennlinie zum nächst höheren Wertungsbereich an, so wird der höhere Wert erreicht.
19.10 Bei der Trefferaufnahme verbleibt eine Wache am Pflock.
19.11 Das Begehen des Parcours gegen die Laufrichtung ist verboten.
19.12 Hunde sind an der Leine zu führen, des Weiteren ist den Aufforderungen der Aufsicht und des Jagdpächters folge zu leisten.
19.13 Müll jeglicher Art ist selbst zu entsorgen.
19.14 Der Veranstalter hat vor Beginn des Wettkampfes mit dem Teilnehmern eine Einweisung durch zu führen, in der Punkte, welche über dieses Reglement hinaus gehen, den Teilnehmer bekannt gemacht werden muss.
19.15 Es gelten die Bestimmungen der Punkte 9.1 – 18.6 mit Ausnahme der Punkte 16.4/16.5/17.1-17.5

20. Trefferaufnahme

Der Veranstalter legt das Procedere der Trefferaufnahme fest. Ein Vier-Augen-Prinzip wird empfohlen.

21. Schlussbestimmung

21.1 Jede/r Teilnehmer/in erklärt sich damit einverstanden, verantwortungsbewusst zu Handeln und mit seinem Tun dem Sport nicht zu schaden.
21.2 Minderjährige benötigen das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten zur Ausübung des Sports.
21.3 Jede/r Teilnehmer/in erkennt mit dem Antritt zum Wettkampf die Regeln und Vorgaben des Veranstalters an.
21.4 Der Veranstalter kann aus Sicherheits- und/oder organisatorischen Gründen von diesem Regelwerk abweichen. Diese Abänderungen müssen jedoch in der Ausschreibung sowie als Aushang oder Auslage am Wettkampfort in schriftlicher Form vorliegen.

Begriffserklärung

3D-Turnier
Jagdsimulation auf lebensechte Tierattrappen

Drei-Pfeile-Runde
Der/Die Schütze/in hat max. 3 Schuss. Es wird geschossen bis das Tier getroffen oder 3 mal gefehlt wurde

Einscheibenpfeilfang
Pfeilfang mit einem Standardziel

Front Sight
Visierung welche an der Mündung befestigt ist und nur aus einem Visierpunkt besteht

Hunter-Runde
1 Schuss je Tier

Kampfrichter
Wird vom Matchleiter eingesetzt. Der Kampfrichter ist mit der Sportordnung vertraut, sorgt für ihre Einhaltung und regelt den Wettkampfbetrieb. Der Kampfrichter regelt Unstimmigkeiten und betreut Kinder, Jugendliche oder Personen mit Handicap.

Matchleiter
Ist mit der Sportordnung vertraut. Er übernimmt die Zeitmessung, ist letzte Instanz bei Unstimmigkeiten. Der Matchleiter wird durch die Wettkampfleitung eingesetzt oder von
den Schützen/innen bestimmt.

Mehrscheibenpfeilfang
Pfeilfang mit 5 nebeneinander angeordneten Standardzielen

Pfeilführende Länge
Ist die Länge des Rohrs im Kaliberdurchmesser. Mundstück, Kompensator, Laufgewicht und ähnliches dürfen die Gesamtlänge erhöhen, solange deren Durchmesser sichtbar (mindestens 2mm) größer ist, als das eigentliche Kaliber.

Robin Hood
Schuss Pfeil in Pfeil
Wirering-Ziel
Drahtringe welche die Trennlinien zwischen den Wertungszonen abdecken, um den Dart eindeutig in eine Wertungszone zu lenken.

Wettkampfleitung
Ist für die Organisation und Durchführung eines Turniers/Wettkampfs unter Einhaltung der Sportordnung zuständig.

Zeuge
Neutrale Person welche bei sehr kleinen Turnieren die Wettkampfleitung ersetzt

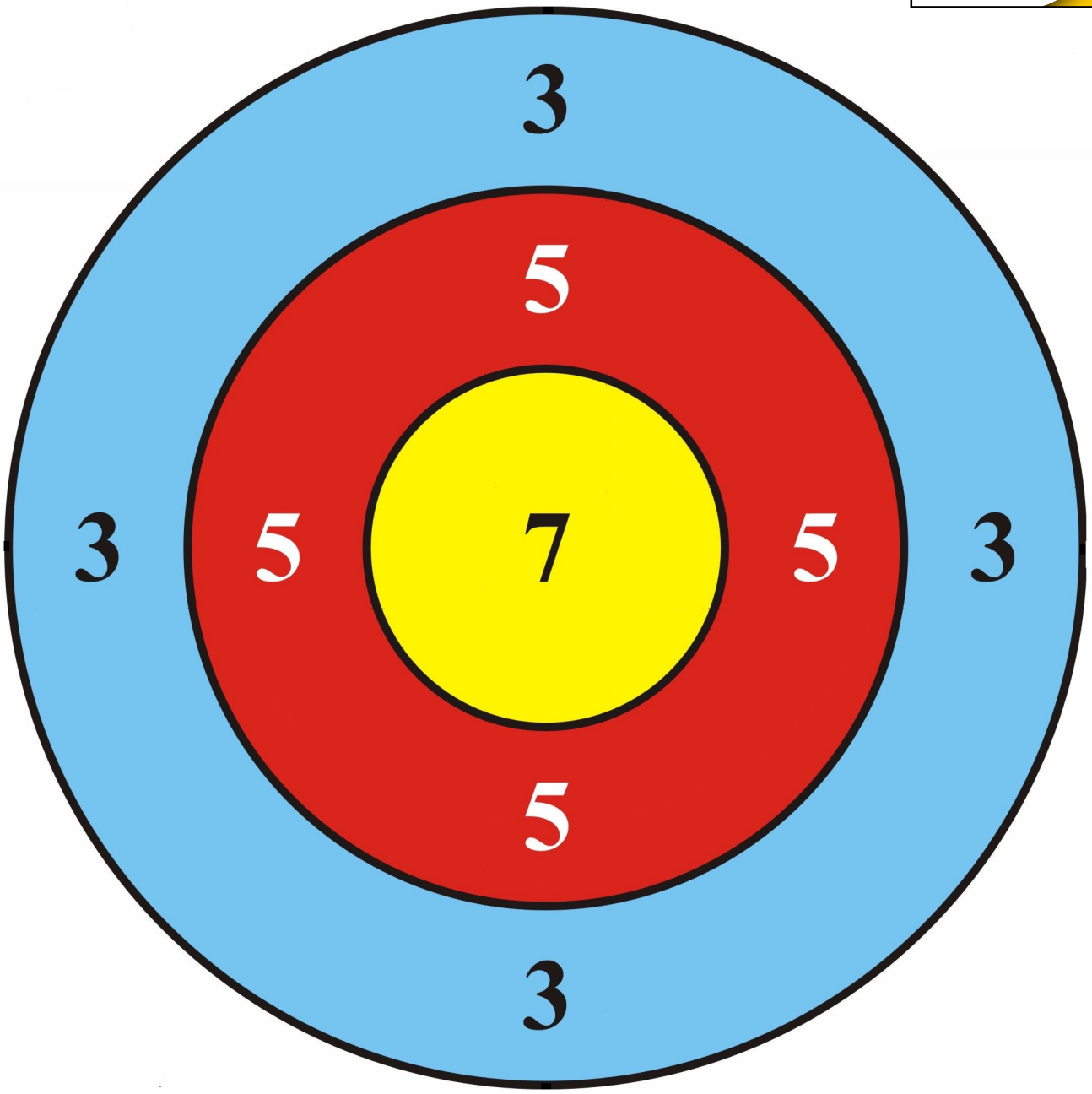

Datum:

Teilnehmer:

Match-Leiter:

Distanz:

Rohrklasse:

Punkte-Match:

Satz	Runde	1	2	3	4	5	6		Total
1	Punkte								
	3/5/7								

Satz	Runde	1	2	3	4	5	6		Total
2	Punkte								
	3/5/7								

Satz	Runde	1	2	3	4	5	6		Total
3	Punkte								
	3/5/7								

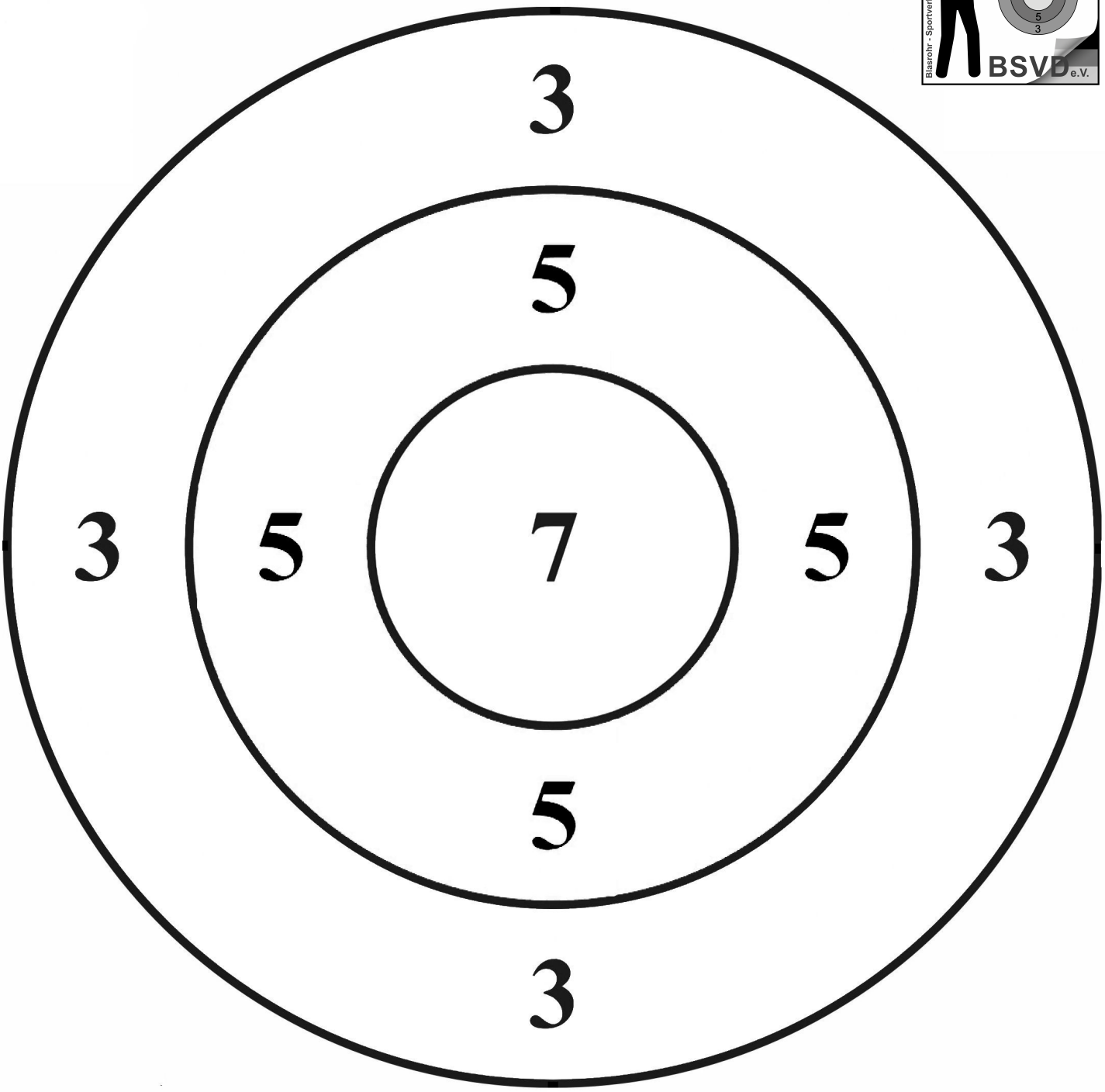

Datum:

Teilnehmer:

Match-Leiter:

Distanz:

Rohrklasse:

Satz	Runde	1	2	3	4	5	6		Total
1	Punkte								
	3/5/7								

Satz	Runde	1	2	3	4	5	6		Total
2	Punkte								
	3/5/7								

Satz	Runde	1	2	3	4	5	6		Total
3	Punkte								
	3/5/7								
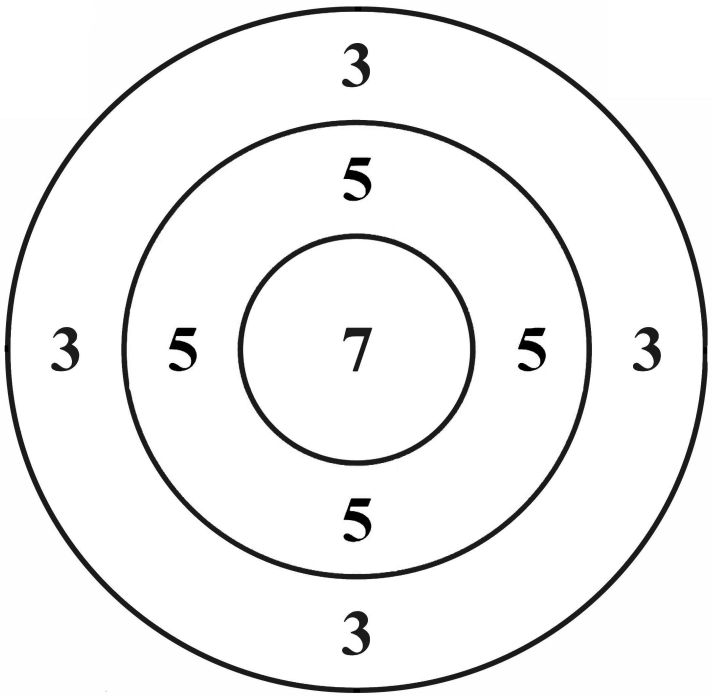
Scheibe verkleinert für 5m